

Der Proletarier

Organ des Verbandes der Fabrik-, Land-, Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands.

Nº 1.

Diese Zeitung erscheint alle vierzehn Tage Sonnabends. Preis pro Quartal durch die Post bezogen 65 Pf. Eingetragen in die Postzeitungsliste Nr. 6241.

Hannover
Sonnabend, 11. Januar 1902.

Geschäftsverträge pro S gezahl. Seite oder
deren Raum 25 Pf., für Zahlstellen 15 Pf.
Gesamt-Annahme 10 Pf. Reaktion:
Schillerstr. 5. Verlag: Volksschr. 46.

11. Jahrg.

Bekanntmachung.

Wegen der gewaltigen Arbeitslosigkeit und der daraus für die reisenden Kollegen erwachsenden bitteren Not hat der Vorstand unter Zustimmung des Ausschusses beschlossen, bis zum 31. März des Jahres 1902 die Summe des Reisegeuschens auf 30 Mark zu erhöhen.

Es können somit Kollegen, die sich auf der Reise befinden, ein Jahr Mitglied sind und ihr Buch gemäß den Bestimmungen des Absatz 1 des Reisereglements in Ordnung haben, bis zum genannten Tage Reisegeusch in Höchstsumme von 30 Mark beziehen. Diese Bestimmung trifft auch für die Kollegen zu, die schon im Laufe vergangenen Jahres mit 20 Mark ausgesteuert sind; dafern seit der letzten Auszahlung noch kein Jahr verstrichen ist, können diese Kollegen noch bis 10 Mark Reisegeusch beziehen; ist schon ein Jahr verstrichen seit der letzten Auszahlung, dann haben sie Anspruch auf die Gesamtsumme. Im Übrigen gelten für die Auszahlung des Reisegeuschens die Bestimmungen des Reisereglements, die jeder Reisegeuschauszahler beachten muß. Die Bestimmung: Es dürfen jedoch nicht mehr wie 100 Kilometer an einem Tage an ein und dieselbe Person bezahlt werden, ist besonders zu beachten.

Das ausbezahlte Reisegeusch (mit Ausnahme etwaiger Votafolgeschente) ist in den Rubriken des Mitgliedsbuches zu quittieren.

J. A.: Aug. Brey.

Korrespondenzen.

Pößingen. Sonntag, den 1. Dezember 1901, tagte unsere Mitglieder-Versammlung. Der Hilfsfasser Regel, der seit der Übertragung vom 3. Quartal die eingezogenen Beiträge und einige freiwillige Beiträge nur teilweise abgeliefert hat, mußte nach angestellter Untersuchung ausgeschlossen werden. Das Gleiche geschah mit der Frau des Regel.

Brück. Sonntag, den 22. Dezember verflossenen Jahres, tagte hier im Schürenhaus eine öffentliche Versammlung. Nach einem Referat des Kollegen Grafas aus Potsdam wurde die Gründung einer Zahlstelle beschlossen und die Bevollmächtigten in Vorschlag gebracht.

Coburg. Am 15. Dezember tagte im Lindemann'schen Hofe unsere Mitglieder-Versammlung. Über „Die gegenwärtige Lage und die Ausgaben des Verbandes“ sprach Kollege Moritz. Der Haushalt wurde 2 M. und dem Streifonds 5 M. überwiesen. Der Kollege Ebel kam auf den geplanten Bahnbau zu sprechen. Er empfahl, daß diejenigen Kollegen, die Geldspenden zum Bahnbau geben wollten, dies nur unter

Einnahme in den Zahlstellen:	
Bestand vom vorigen Quartal	1.026,13 M.
Eintrittsgeld	1.779,30
Beiträge à 15 Pf.	60.213
Beiträge à 7½ Pf.	3.656,54
Extra-Beiträge à 10 Pf.	2.510,80
Beiträge zum Streifonds	5.470,55
Sonstige Einnahmen für den Streifonds	11,10
Zufügung aus der Hauptkasse	15.035
Sonstige Einnahmen	136,18
Summa:	89.838,60 M.

Ausgabe in den Zahlstellen:	
Reiseunterstützung	1.055,48 M.
Rechtsdienst	327,40
Gemüsegeldunterstützung	366,65
Umgangsgeld	1.122,18
Sterbegeld	1.480
Streifunderstützung	17.118,12
Zahlausgaben	21.303,44
Zu den Zahlstellen zurückbehalten	1.391,31
Abschluß an die Verbandskasse	40.230,87
Eingelangt für den Streifonds	5.443,15
Summa:	89.838,60 M.

Gesamt-Einnahme:	
Bestand vom vorigen Quartal	67.445,67 M.
Von den Zahlstellen eingefordert	40.230,87
Beiträge von Einzelmitgliedern	66,25
Ohne Abrechnungen	495,70
Rechnerisch zurückbezahlt	3
Dotenhuben zurückbezahlt	5
Post-Schönemont	6,07
Für Justizrate	62,55
Für Protokolle	25,29
Sonstige Einnahmen	4,95
Zu der Streifonds zurückbezahlt	2.198,13
Summa:	110.553,88 M.

Gesamt-Ausgabe:	
In Umgangsgeld	165, M.
In gesamtregegte Mitglieder	265, M.
Sterbegeld	150, M.

In Umgangsgeld

In gesamtregegte Mitglieder

Sterbegeld

Gittahute,

Abrechnung für das 3. Quartal 1901.

Wetube.

Mitgabe

Glossary.

Sachfragen

Beilage zum Proletarier.

Nº 1.

Hannover, 11. Januar 1902.

11. Jahrg.

Die Gewerbegerichts-Novelle.

Die Gewerbegerichts-Novelle, wie sie im Frühjahr 1901 vom Reichstag beschlossen worden ist, trat am 1. Januar 1902 in Kraft. Wir wollen heute noch einmal kurz auf die wesentlichen Änderungen derselben hinweisen.

Während der bisherige § 1 des Gesetzes nur bestimmte, daß für die Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten Gewerbegeichte errichtet werden können, ist der Reichstag der Forderung der sozialdemokratischen Fraktion, welche die obligatorische Errichtung von Gewerbegeichten für alle Gemeinden verlangt, wenigstens insofern entgegengekommen, daß das Obligatorium für alle die Gemeinden beschlossen wurde, welche nach der jeweiligen letzten Volkszählung mehr als zwanzigtausend Einwohner haben. Das Ergebnis dieses Beschlusses wird die Errichtung von etwa 50 neuen Gewerbegeichten im Deutschen Reich sein.

Die bisher ziemlich eng begrenzte sachliche Zuständigkeit der Gewerbegeichte, wie sie der § 3 bestimmte, hat eine wesentliche Erweiterung erfahren. Nach der Ziffer 1 dieses Paragraphen waren die Gewerbegeichte bisher u. A. zuständig für Streitigkeiten über die Auskündigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches oder Beugnisses. Künftig werden Streitigkeiten dieser Art auch bezüglich des Lohnbuches, Arbeitszettels und Lohnzahlungsbuches ebenfalls zur Kompetenz der Gewerbegeichte gehören.

Noch wichtiger ist jedoch die neue Bestimmung, daß die Zuständigkeit der Gewerbegeichte künftig ausgedehnt werden soll auf Streitigkeiten über die Rückgabe von Beugnissen, Büchern, Legitimationspapieren, Urkunden, Gerätschaften, Kleidungsstücke, Rationen und dergleichen, welche aus Anlaß des Arbeitsverhältnisses übergeben worden sind, ferner auf Streitigkeiten über Ansprüche auf Schadenerfassung oder auf Zahlung einer Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen, welche die unter Nr. 1-3 des § 3 bezeichneten Gegenstände betreffen, sowie wegen gesetzwidriger oder unrichtiger Eintragungen in Arbeitsbücher, Beugnisse, Lohnbücher, Arbeitszettel, Lohnzahlungsbücher, Krankenkassenbücher oder Quittungskarten der Invalidenversicherung.

Endlich werden die Gewerbegeichte nicht nur wie bisher über Streitigkeiten über die Berechnung und Anerkennung der von den Arbeitern zu leistenden Krankenversicherungs-Beiträge zu entscheiden haben, sondern auch über solche Streitigkeiten, welche wegen der Krankenfassen-Eintrittsgelder, deren Berechnung und Anerkennung entstehen.

Oft und mit Recht ist darüber geklagt worden, daß gewissenlose Unternehmer durch Bestimmungen in Fabrikordnungen oder durch den Arbeitern zwangsweise zur Unterschrift vorgelegte Steuern es verstanden haben, die Zuständigkeit der Gewerbegeichte für die in ihren Betrieben vorkommenden gewerblichen Streitigkeiten aufzuheben. Diesem arbeiterfeindlichen Gebahren ist in etwas ein Riegel vorgeschoben durch folgenden Zusatz zu § 5: „Schiedsverträge, durch welche die Zuständigkeit der Gewerbegeichte für künftige Streitigkeiten ausgeschlossen wird, sind nur dann rechtskräftig, wenn nach dem Schiedsvertrage bei der Entscheidung von Streitigkeiten Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl unter einem Vorsitzenden mitzuwirken haben, welcher weder Arbeitgeber noch Arbeiter ist.“

Der alte § 10 des Gesetzes bestimmte, daß die Mitglieder (Beisitzer sowohl wie Vorsitzender) des Gewerbegeichtes in dem Bezirk des letzteren seit mindestens zwei Jahren wohnen oder beschäftigt sein müssen. Diese Bestimmung ist jetzt hinsichtlich des Vorsitzenden aufgehoben und gilt in Zukunft nur noch für die Beisitzer. Der Reichstag glaubte, den in manchen Gemeinden herrschenden Mangel an geeigneten Vorsitzenden etwas weniger fühlbar zu machen.

Der § 13 des bisherigen Gesetzes setzte fest, daß die näheren Bestimmungen über die Wahl der Beisitzer und das Verfahren bei der Wahl durch Ortsstatut getroffen werden. Das neue Gesetz enthält die Bestimmung, daß überall da, wo durch Ortsstatut die Aufstellung von Wählerlisten angeordnet wird, diese Listen von den Gemeindebehörden, ohne daß es erst eines Antrags der Wahlberechtigten bedarf, eventuell mit Hilfe der Polizeibehörden und Krankenkassen aufgestellt werden müssen. Nur ist ferner unter den die sonst nach die Einführung des Proportionalwahl-Systems (Verhältniszahl) für zulässig erklärt wird. Eine Erweiterung des Wahlrechts bringt das neue Gesetz insofern, als der sozialdemokratische Antrag zur Annahme gelangte, welcher forderte, daß im § 13 die Bestimmung gestrichen würde, welche festlegte, daß der Wähler seit mindestens einem Jahre in dem Bezirk des Gewerbegeichtes Wohnung oder Beschäftigung habe muß.

Über die örtliche Zuständigkeit der Gewerbegeichte ist oft Streit entstanden, weil bisher nur dasjenige Gericht zuständig war, in dessen Bezirk die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist. Es kamen Fälle vor, in denen in Folge dieser Bestimmung mehrere

Gerichte sich als nicht zuständig erklärt hatten und eine Klage beim Gewerbegeicht deshalb überhaupt nicht angebracht werden konnte. Nach dem abgeänderten Gesetz soll außer dem genannten auch noch das Gewerbegeicht zuständig sein, in dessen Bezirk sich die gewerbliche Niederlassung des Arbeitgebers befindet oder beide Parteien ihren Wohnsitz haben. Unter mehreren zuständigen Gewerbegeichten hat der Kläger die Wahl.

In den Urteilen der Gewerbegeichte soll künftig nicht wie bisher nur der Betrag der Kosten neben dem Spruch des Gerichts enthalten sein, sondern auch der Betrag der der obliegenden Partei etwa zu gewährten Entschädigung für Zeitversäumnis soll, so weit sie sofort zu ermitteln, im Urteil festgestellt werden.

Nach dem bisherigen § 61 konnte das Gewerbegeicht in Fällen von Streitigkeiten, welche zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses entstanden, als Einigungsamt nur dann angerufen werden, wenn die Anrufung von beiden, am Streit beteiligten Theilen erfolgte. Nach dem neuen Gesetz ist die Kompetenz des Gewerbegeichts als Einigungsamt weiter ausgedehnt werden. Erfolgt künftig die Anrufung nur von einer Seite, so soll der Vorsitzende dem anderen Theile oder dessen Stellvertretern oder Beauftragten Kenntnis geben und zugleich noch Möglichkeit dahin wirken, daß auch dieser Theil sich zur Anrufung des Einigungsamtes bereit findet.

Ferner ist der Vorsitzende jetzt befugt, zur Einleitung der Verhandlung vor dem Einigungsamt und in deren Verlauf an den Streitigkeiten beteiligte Personen einzuladen und zu vernehmen. Er kann hierbei, wenn das Einigungsamt ordnungsmäßig angerufen worden ist, für den Fall des Richterscheins eine Geldstrafe bis zu einhundert Markandrohen.

Die Zusammensetzung des Einigungsamtes des Gewerbegeichtes wird nach dem neuen Gesetz wesentlich anderen Grundlagen beruhen. Bisher war das Einigungsamt neben dem Vorsitzenden mit vier Beisitzern, Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl, besetzt. Die Zuordnung der Beisitzer erfolgte, sofern durch das Statut nichts Anderes bestimmt war, durch den Vorsitzenden. Es konnte sich ferner durch Zugabe von Vertrauensmännern der Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl ergänzen. Dies mußte geschehen, wenn es von den Vertretern beider Theile unter Bezeichnung der zuzuziehenden Vertrauensmänner beantragt wurde.

Zuletzt sollen die vom Vorsitzenden zu berufenden Beisitzer des Einigungsamtes fortfallen. Das Einigungsamt besteht in Zukunft neben dem Vorsitzenden nur noch aus den Vertrauensmännern der Arbeitgeber und der Arbeiter in gleicher Zahl. Die Vertrauensmänner sind von den Beteiligten zu bezeichnen. Erfolgt die Bezeichnung nicht, so werden die Vertrauensmänner durch den Vorsitzenden ernannt. Einigen sich die Beteiligten über die Zahl der zuzuziehenden Vertrauensmänner nicht, so ist die Zahl derselben von dem Vorsitzenden auf mindestens zwei für jeden Theil zu bestimmen. Die Vertrauensmänner dürfen nicht zu den Beteiligten gehören. Der Vorsitzende ist befugt, eine oder zwei unbeteiligte Personen als Beisitzer mitberatender Stimme zu zuziehen; vor der Zuordnung sind die beiden Theile zu hören.

Zum Schluß wollen wir noch darauf hinweisen, daß den Gewerbegeichten durch das neue Gesetz insofern ein größeres Recht eingeräumt worden ist, indem sie nicht nur wie bisher berechtigt sein sollten, in gewerblichen Fragen Anträge an Behörden, an Vertretungen von Kommunalverbänden, sondern künftig auch an die gesetzgebenden Körperschaften der Bundesstaaten und des Reiches zu richten.

Soziale Rundschau.

— Die Arbeitslosigkeit. Aus Thüringen geht dem „Arbeitsmarkt“ folgender Situationsbericht zu: In der Industrie der Steine und Erdöle wird der Geschäftsgang immer flauer. Die Witterungsverhältnisse haben die Ziegeleien zur Einstellung des Betriebes gezwungen, wodurch zahlreiche Arbeitskräfte frei geworden sind. Die Porzellan-Fabriken haben eine starke Einschränkung des Betriebes wegen Mangel an Aufträgen vornehmen müssen. In manchen Betrieben wird nur noch an drei Tagen in der Woche gearbeitet. Eine grobe Arbeitslosigkeit herrscht unter der Handwerksbevölkerung des Eichsfeldes. In den Kreisen Worbis und Grasslfeld Hohenstein sind ca. 10 000 Handwerker ohne Arbeit. Gleich ungünstig ist die Lage der Handwerker in den Kreisen Heiligenstadt und Mühlhausen. Seitens der Regierung sind Erhebungen über den Umfang der Arbeitslosigkeit im Gang. Auch die wenigen Maschinenfabriken sind ohne ausreichende Beschäftigung. Die Maschinenfabrik in Berlingerode hat sich genötigt gesehen, zwei Drittel ihrer Arbeiter zu entlassen und Wohnkirchen vorzunehmen. Erhebungen sind ganz läßlich, aber sie machen keinen Hungriigen satt! — Die „Schwäb. Tagwacht“ in Stuttgart heißt mit:

städtische Arbeitsamt Stuttgart allmonatlich von der wirtschaftlichen Lage entrollt. Nach dem in der kürzlich stattgefundenen Gemeinderats-Sitzung mitgetheilten Bericht vom Monat November hat sich die Lage gegenüber dem Oktober noch wesentlich verschlechtert. Im November 1900 wurden 1559, im Oktober 1901 1558, im November 1901 dagegen nur 1065 Arbeiter gesucht. Befriedigt wurden von diesen Gesuchen im Ganzen 881 = 82,72 Prozent. Arbeit suchten dagegen im November 1900: 2687, im Oktober 1901: 3134, im November 1901: 2949 Arbeiter. Nur 894 = 30,31 Prozent dieser Unglücklichen konnte Arbeit nachgewiesen werden, die übrigen 2055 müssen weiter hungern. Während im November 1900 auf 100 offene Stellen 174 Arbeitslose kamen, war das Verhältnis im Oktober 1901 100: 201 und im November 1901 100: 276. Es kommen also nahezu drei Arbeiter auf eine offene Stelle.

— Gewinnbeteiligung der Arbeiter. Die Firma Karl Zeiß, Fabrik optischer Apparate in Jena, zahlt für das abgelaufene Geschäftsjahr 10 Prozent Dividende gleich 165 000 Mk. an ihre Arbeiter.

— Das deutsche Zuckerkartell erhöhte den Inlandspreis für gemahlene Raffinade und Mehlsack um 25 Pf. pro Zentner. Durch die jüngste geringe Preisseigerung für Rohzucker läßt sich die Preiserhöhung nicht erklären, denn seit der letzten Preissfestsetzung des Kartells sind die Rohzuckerpreise nur um ca. 10 Pf. gestiegen. Anlaß zu der Erhöhung dürfte wohl das lebhafte Exportgeschäft gegeben haben. Die Ware wurde allerdings dem Auslande zu Preisen überlassen, die die Produktionskosten schwerlich decken dürften. Die Differenz muß in Folge dessen der inländische Konsum bezahlt.

— Die Zahl der jugendlichen Fabrikarbeiterinnen in Deutschland hat sich nach den Mittheilungen der Vierteljahrshefte zur Reichsstatistik von 1899 zu 1900 bedeutend vermehrt. Sie wuchs in diesem Jahre von 295 145 auf 334 847, also um fast 40 000 oder beinahe 14 Prozent. Dabei hat sich auch die Zahl der unglücklichen Kinder in noch weit stärkerem Maße vermehrt, die dank der Mangelhaftigkeit der Gewerbeordnung und dank der in einigen Theilen Deutschlands noch bestehenden ungenügenden Schulpflicht schon vor dem 14. Lebensjahr in das Joch der Fabrikarbeit gespannt werden. Solcher Kinder gab es im Jahre 1899 7408 und im Jahre 1900 9347, so daß ihre Zahl sich um fast 25 Prozent vermehrte. In solchem Maße hat sich die Zahl der Fabrikarbeiter im Allgemeinen nicht entfernt vermehrt.

— Ernte der wichtigsten Feldfrüchte in Deutschland in 1901. Nach einer Zusammenstellung des kaiserlich statistischen Amtes betrug auf Grund der Ernteschätzungen die Ernte an Winterweizen 1927 994 t (i. B. 3 604 685 t) oder auf einem Hektar 1,52 t (i. B. 1,89 t). An Sommerweizen wurden geerntet 570 857 t (i. B. 236 480 t) oder auf 1 ha 1,83 t (i. B. 1,66 t), an Winterroggen 7 983 963 t (i. B. 8 403 256 t) oder auf 1 ha 1,42 t (i. B. 1,44 t), an Sommerroggen 178 697 t (i. B. 147 499 t) oder auf 1 ha 1,01 t (i. B. 1,09 t). Der Ertrag von Sommergerste belief sich auf 3 321 102 t (i. B. 3 002 182 t) oder auf 1 ha 1,79 t (i. B. 1,80 t). An Hafer wurden geerntet 7 050 153 t (i. B. 7 091 930 t) oder auf 1 ha 1,60 t (i. B. 1,72 t). Die Kartoffelernte ergab 48 687 261 t (i. B. 40 585 317 t) oder auf 1 ha 14,67 t (i. B. 12,61 t).

— Deutschlands Roheisenerzeugung. Nach den statistischen Ermittlungen des Vereins deutscher Eisen- und Stahl-Industrieller belief sich die Roheisenerzeugung des Deutschen Reiches (einschließlich Luxemburgs) im Oktober 1901 auf 645 127 Tonnen. Die Erzeugung im September 1901 betrug 625 220 Tonnen, im Oktober 1900 742 720 Tonnen. Von 1. Januar bis 31. Oktober 1901 wurden hergestellt 6 516 986 Tonnen gegen 9 692 034 Tonnen im gleichen Zeitraum des Vorjahrs.

— Das rheinisch-westfälische Ziegelsei-Syndikat beansprucht, die Löhne der Ziegeleiarbeiter in Rheinland und Westfalen um 15 Prozent zu reduzieren. An die Ziegeleibesitzer ist ein Mundschreiben des Herner Verkaufs-Vereins gerichtet worden, in welchem auf die schlechte Lage im Ziegeleigewerbe hingewiesen wird. In dem Mundschreiben heißt es unter Anderem:

— Die Preise allerdings konnten durch das rheinisch-westfälische Ziegeleisyndikat resp. durch die einzelnen Verkaufsvereine im großen Ganzen auf der bisherigen Höhe gehalten werden, allein der Verdienst ist, abgesehen von der Produktionseinschränkung, in Folge höherer Kohlenpreise und Arbeitslöhne, ein geringer geblieben, und da eine Verbilligung der Produktionskosten die erste Aufgabe des Ziegeleibesitzers sein muß, auch die Löhne im Allgemeinen, speziell im Bauwesen, im Sinken begriffen sind, so ist zur Beschaffung eines Ausgleichs die Frage angeregt worden, ob es nicht angebracht erscheine, für die kommende Ziegel-Kampagne die Akkordlöhne mit dem Ziegelmeister um durchschnittlich 1 Mk. zu reduzieren.

Wir gestatten uns ergeben zu Ihnen vorstehende Mittheilung zu machen, um Ihnen Gelegenheit zu

geben, diesen Vorschlag Ihren Gesellschaftern zu unterbreiten und mit aller Macht dahin zu wirken, daß auch die Produktionskosten mit dem Verdienst in Einklang gebracht werden.“

Der Verdienst der Unternehmer darf nicht gelöscht werden, deshalb muß man an dem sargen Lohn des Arbeiters ansetzen.

Polizeiliches, Gerichtliches.

— Die Bevollmächtigten der Zahlstellen Altona und Stellingen waren angeklagt wegen Vergehen wider das preußische Vereinsgesetz. Sie sollten in Mitgliederversammlungen die Erörterung politischer Angelegenheiten vorgenommen und geduldet haben. Das Schöffengericht zu Altona sprach sie am 24. September frei. Nun hat der Staatsanwalt das Rechtsmittel der Berufung gebraucht und eine 19 Seiten umfassende Begründung mitgegeben. Darin wird auch das der Zahlstelle zur Last gelegt, was in öffentlichen Versammlungen erörtert und beschlossen worden ist. Hoffentlich bleibt auch diese staatsanwaltschaftliche Mühe vergeblich.

— In Apenrade hat der Bevollmächtigte vom Bürgermeister folgendes Schreiben erhalten:

Nach dem Vereinsschre vom 11. März 1830 sind alle Preußen berechtigt, sich zu versammeln und nach zu Vereinen zusammen zu schließen. Ein gleiches Recht steht den Ausländern nicht zu.

Sie werden deshalb aufgefordert, die in Ihrem Verband als Mitglieder etwa vorhandenen Ausländer von der Mitgliedschaft auszuschließen und innerhalb acht Tagen neben der vorschreitenden Anzeige hinsichtlich der ausgetretenen Mitglieder im Gemüth des Schlussjahres des § 2¹ des Beiratgesetzes Auskunft darüber zu ertheilen, ob dann Ausländer im Verband als Mitglieder vorhanden sind.

Ridder.

Ein gleiches Schreiben haben auch die Leiter der Wahlstellen der andern Verbände erhalten. Die "Schleswig-Holsteinische Volkszeitung" bewirkt zu diesem Vorzeichen: Was das Schreiben bedeutet, ist klar. Man will alle Arbeiter, die keine deutsche Staatsangehörigkeit haben — der Wortlaut gestattet sogar die weitergehende Deutung: alle Nichtprecher — aus den Gewerkschaften herausbringen. Ein Schrei der Empörung aller gewerkschaftlich organisierten Arbeiter nach dieser Absicht und diesem Versuche gegenüber die Antwort sein. Viel ist schon an Leistungen der Zwangspolitik, an seltsamen Auslegungen der Gesetze in Preußen vorgekommen, aber so etwas noch nicht. So etwas muß sowohl in moralischer als auch in juristischer Beziehung verurtheilt werden.

Prüfen wir zuerst die rechtliche Seite der Sache. Der Herr Bürgermeister beruft sich darauf, daß das Vereinsgesetz vom 11. März 1850 allen Bürgern die Erlaubnis giebt, sich zu Versammlungen und Versammlungen zusammen zu schließen und daß Ausländer ein solches Recht nicht hätten.

Das Vereinsgesetz redet in § 1 von „allen Versammlungen“, in § 2 von „Vereinen, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten beüben“. Die §§ 3, 4, 5, 6, 7 geben dazu weitere Anweisungen. § 8 spricht dann von „Vereinen, welche beüben, politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern“. § 9 von „öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel“. Weiter ergänzt werden diese Paragraphen durch die §§ 10, 11, 12 und so weiter bis § 23. In keiner Stelle des Gesetzes ist davon die Rede, daß nur Preußen diese Versammlungen oder Vereine bilden dürften.“

Da die Gewerkschaften schwerlich geneigt sein werden, dem Wunsche des Herrn Bürgermeisters nachzuhören, die Sache deshalb am letzten Ende die Gerichte beschäftigen wird, so darf man auf den Verlauf gespannt sein.

— Ein hartes Urtheil. Das Schwurgericht in Röslin hat vor zwei Wochen ein Urtheil gefällt, das in seiner Härte an dasjenige erinnert, welches die Lößlawitzer Richter ausgesprochen haben. Im September d. J. streiften die Maurern in Stolberg. Zwei Unternehmer ließen durch einen Maurerpolier, Lipinski, von außenwärts Maurer anwerben. Am 9. September traf derselbe mit 15 Maurern in Stolberg ein. Ein Versuch, die 15 Mann schon unterwegs zur Umfahrungsstraße zu bewegen, war fehlgeschlagen. Bei der Ankunft in Stolberg hatte sich bereits eine ziemliche Menge an

berg hatte jaj bereits eine gewisse Anzahl von Kauern und anderen Leuten eingefunden, die in Erinnerung an die Thalsache, daß im Jahre 1899 durch Streifwrecher aufsehende Krankheiten nach Holberg geschleppt werden waren, gegen den Zugang von Auswärts nicht sehr freundliche Bemerkung zielten. Schon trugen. Es kam zu Kurtempelreien, Strafahrtreien und Unzählungen, wie man sie in einer Stadt mit lebhafterem Verkehr sehr oft erlebt. Zu einstehen Zwischenfällen kam es nicht. Trotzdem lautete das Urtheil gegen den Angeklagten Klein auf 19 Monate Gefängnis, Weidenmann 3 Jahre Buchthalus, Wilh. Sooth 1 Jahr 7 Monate Gefängnis, Stepper 1 Jahr Gefängnis, Ludwigsomali, Rud und Ulrich 9 Monate Gefängnis, Lürend 6 Monate Gefängnis, Hartwig, Erich Schröder und Schötz 1 Monat Gefängnis, Bruno Schröder und Rümpe 10 Wochen Gefängnis, Frau Weidenmann 10 Tage Geldstrafe. Giese wurde freigesprochen. Zur Begründung führte der Vorsitzende aus: Der Richter ist nicht zu der Überzeugung gekommen, daß die Angeklagten sich bei dem Vorfall selbst geschlagen haben und kann sich der Befreiung nicht anschließen, welche die ganze Sache als harmlos ansieht; die fremden Kaufer haben Niemanden propoziert und müssen die Angeklagten deshalb streng verurtheilt werden, um anderen als abschreckendes Beispiel zu dienen. Die Unternehmungshof wird nicht angezogen, weil die Angeklagten so karradig gewesen seien.

Bahnhofsvorstand eines „alten Hauses“.

Der „Konservativer“ vertheidigte ein Budget eines Ministerpräsidenten, der es verdient habe, sich bei seinen in Berlin zur Dienstzeit verbliebenen und besuchten ehemaligen Freunden sehr zu schätzen. Das Budget sei eigentlich eine Kompromisslösung, die zwischen den beiden Parteien (Konservativen, liberalen und sozialdemokratischen) nach einer langwierigen Diskussion erarbeitet worden sei.

Wohnung	1.800	M.
Steuerh. Krankenkasse für die Dienstmädchen	580	
Wirthschaftsgeld einschl. Geschenkosten	3.600	
Dienstboten, zwei Mädchen, einschließl.		
Weihnachtsgeschenk	440	
Hilage für den Sohn	600	
Kuschengeld für die Tochter	120	
Haushalt	100	
Bekleidung, Wäsche, Stiefel für den Hausherrn	250	
Garderobengeld für Frau u. Tochter	490	
Waschung und Ergänzung für die Wirthschaft	250	
Haletrichsstunden für die Tochter	240	
Bahnnotz, Apotheke	50	
Lebens-, Feuer- und Ausstattungsversicherung	650	
Wein, Bier u. s. w.	800	
Heizung und Beleuchtung	450	
Zigarren	200	
Sommeraufenthalt	500	
Geschenke zu Weihnachten u. j. d. Geburtstagen, einschl. eines regelmäßigen Weihnachtsgeschenkes von 100 M., um zu lösen, d. h. keine Rechnungen zu beglichen s. d. Sohn	500	
Kinder, Konzerte u. s. w.	850	
Bücherrechnung u. s. w.	120	
Vereinsbeiträge	60	
Summe:	11.050	M.

Summa: 1100 hr.

Der betreffende Einzender fügt „in Folgendes hinzu: „Es bleiben sonach für unvorhergesehene Ausgaben 1400 Mark, meins Freund hat in früheren Jahren dann und wann einige Hundert Mark weniger gebrauchen können, in den vice letzten ist es ihm nie gelungen — die verhältnismäßig hohe Gebankversicherung muß die Sparkasse ersehen. Immerhin geht aus den Zahlen hervor, wie knapp sich eine Familie mit einem doch immerhin ansehnlichen Einkommen heute in Berlin einrichten muß, um durchgewandten.“ Kann man es den Konsellionären gegenüber einer solchen verzweifelten Röthlage verdenken, daß sie sich gegen die gesetzlichen Beschränkungen der Gehaltssteuerabsetzung wehren, die schließlich auf nichts Anderes, als höhere Löhne für die Arbeiter und Arbeiterinnen und geschmälerte Gewinne ihrer eigenen höchst möglichen Person hinauslaufen würden? Es ist ja wahr, daß so eine Heimarbeitelin nur 300 bis 600 Mark im Jahre verdient, ein kleiner Bruchteil dessen, was ein Konsellior für unvorhergesehene Ausgaben bedarf. Aber hat es eine solche Arbeiterin nicht zwecklich besser? Sie braucht keine großen Dienstmädchen zu erhalten, keine Studien- gelder für Sohn und Tochergelder für Fräulein Tochter aufzugeben, sondern verdient vielleicht an ihrem Studium noch abendrein. Und sie hat keine Hunderte von Arbeitern und Arbeiterinnen zu erhalten, für deren wirtschaftliches Wohl besorgt zu sein. Die außergewöhnlichen Ausgaben eines Unternehmers wurden kürzlich in einem vor dem Reichsgericht geführten Erpressungsprozeß eingehend erörtert. Es handelte sich um den Sklavereifabrikanten Bechstein, der seiner Geliebten eine Wohnung von 2000 Mark gehalten und sie mit mindestlich hundert Mark Wirtschaftsgeld ausgezahlt hatte. Und trotzdem rüttet Niemand Anspruch auf die armen Unternehmer!“

Korrespondenz.

Kallam. Am 14. Dezember tagte unsere Mitglieder-Ver-
sammlung. Unser Bevollmächtigter berichtete über die Lage, in
der er sich befindet. Er ist wiederum arbeitslos geworden.
Den Grund hierfür erblieb er in seiner Tätigkeit für den Ver-
band. Wie der Kollege mitteilte, wurde ihm vom Polizei-
Inspektor gesagt, daß dieser dafür sorgen wolle, daß Kallam
keine Arbeit bekomme. (Hier rückten die Ver-
antwortung für diese Angaben dem Kollegen Thiemann über-
lassen. Das Befreßende vorausgesetzt, finden wir es sehr eigen-
hübsch, daß der Polizei-Inspektor es als zu feiner Aufgabe
ehörig erachtet, einen Proletarier aus Kallam herauszu-
bringen. Offenbar nur dadurch, daß den Arbeitgebern die Ge-
sunung des Kollegen signalisiert wird. Man sollte denn doch
nehmen, die Polizei hätte wichtigere Aufgaben, als einen
gegen feine politischen Gesinnung möglichst gewordenen Ar-
beiter aus dem Orte zu verbannen. D. S.) Darauf regte ein
Kollege an, ob es nicht angebracht sei, Stellang zu nehmen zu
der Betriebsklausur der Zuckerfabrik. Von den hier an-
die vorhandenen Kollegen habe jede zwei Herzle, nur die ge-
nannte Betriebsklausur nicht. Es wurde erwidert, daß die Mit-
glieder die Frankensasse-Beratungen besuchen und da ihr
Vorliegen vertreten sollen.

Blausteinburg a. d. In der Mitglieder-Beratung, die am 14. Dezember tagte, waren nicht alle Mitglieder anwesend. Dadurch seien wir uns veranlaßt, die wichtigsten Verhandlungsgegenstände hier zu geben. Die Sohnkommission der Männer und Frauen war aufgefordert worden, ein Budget darzulegen, wie von den Hölzbarbeitern organisiert sei. Nach bei der bevorstehenden Saisonperiode sollten die Männer davon abtreten, so nur organische Arbeit eingestellt werden, weil diese doch unerlässlicher sind. Die Sohnkommission zeigte sich geneigt, den nachstehenden Antheilungen Folge zu geben. Wer Eis haben will, soll sich bei den Gewissen Werk oder Frits Schäfer wenden. Weiter wurde sehr getadelt, daß viele Mitglieder den Beitrag zum Gemeinschaftskastell nicht bezahlen. Sie folgen dabei dem von einem Hilfslässiger und einem Mitgliede gegebenen Beispiel. Dieses Verhalten, welches gegen ordnungsgemäßig geführte Beschlüsse verstößt, wird hoffentlich bald aufhören, vor Allem wenn Rademacher finden wird der Leitung und Volgeseitung der Gemeinschaftsbeschlüsse Platz machen.

Freiwilligen. Der Director der Schleißheimer Salzsteinfabrik meint seit Wochen höchst eigenartige Gefangenengen vor, er sucht nach Möglichkeit jene Kollegen aus, die in der Organisation eine Rolle bekleiden. Nachdem er unheilbar der ersten, zweiten und dritten Besoldnungsstufen entlassen, sind nun auch die Reichen hier vor dem Feste der Liebe dem Grinze des Herrn wieders zum Opfer gefallen und brodeln geworden. Der Herr glaubt ganz bestimmt, mit seinem Vorgehen kann er die Organisation am Ende besiegen. Da wird er sich irren. Aber noch früher erkennt er, daß er seine fleigigsten und brauchbarsten Freunde los läßt, wenn er etwa alle seine Arbeiter, die organisiert sind, entlassen möchte. Das Band, das die bei Herrn Sturm beschäftigten Kollegen mit unserer Organisation verbindet, ist deunächst etwas fester gewickelt, als der Herr meint. Es ist nicht in der Lage, es zu zerreißen. Über sein Vorgehen kann etwas ganz anderes zur Folge haben; daß die Arbeiter jedenfalls nicht mehr fliehen und schweigen die jetzt üblichen Maßregelungen anzunehmen. Wenn sich jeder kommt, der das Feste der Liebe

Unterstützung aus der Verbandskasse wird aufhören, wenn diese dest auch noch hinzukommen.“ Daraus gehen die Absichten des Herrn Max Hatzre: er denkt erst den Verband so zu treffen, damit die Unterstützungen eingestellt werden; daraus hofft er den Abfall der Arbeiter von dem Verband. Wer so die Erfahrung seiner Arbeiter korrigiren will, der erwartet noch, dass letztere ihn gegen Angriffe verteidigen!

Hofzen. Dies dargestellte zweite Organisation scheint der Bogloff, den die Kollegen gegen die Förstersche Geschäftswirtschaft ausüben, schwer ins Wanken zu stoßen, dann sie vorhandene alte Mittel, um unsere Stellen zu durchbrechen. So ist der jetzige Gesangverein, der meist aus organisierten Kollegen besteht, vom Wirth einfach an die Zeit gesetzt, angefeindlich, weil sie zu wenig verzeichneten. Der Turnverein hat eine Generalversammlung abgehalten, um seine Mitglieder zu belehren resp. auszufrischen. Der Vorstand verfasst einen Paragraphen, wonach keine Politik im Turnverein getrieben werden darf. Doch hiermit hätte er kein Glück, denn die Mehrheit war anderer Meinung, was Politik sei, als der Vorstand, und auf die Frage, wie denn schon Politik im Turnverein praktiziert hätte, antwortete er nichts Sonderbares. Überhaupt hat der Vorstand in dieser Generalversammlung nicht gut abgeschnitten. Wenn man auch ein Arbeiter zu seinen unterstellten Arbeitern erklärt: „Wenn Ihr nichts vergessen habt, so haben wir (die Musiker) das nach der Generalversammlung von uns wahrgenommen“, wenn auch der Kürscher Stiden, der aus dem Verein ausgeschieden wurde, zu einem Kollegen sagte: „Dies werde ich Ihnen gedenken“, so wird das die Kollegen nicht ihre machen und sie werden nicht vergessen, bei nächster Gelegenheit für sie einzutreten, wie sie von den Herren Vorgesetzten während der Generalversammlung behandelt worden sind. Im ersten Männer-Gesangverein, der aus einem Drittel Organisierten und zwei Dritteln Spießbürgern und Nichtorganisierten Arbeitern besteht, müssen sich die letzten beiden Kategorien redlich an, die lastere wieder gern Trinken zu bewegen. Hat doch selbst der Disident, Herr Behler Sonnemann, sich veranlaßt gefühlzt, für den Wirth eine Banze zu brechen, indem er das Vorgehen der Kollegen für politisch erklärte. Er sagte: „Wenn so weiter Politik im Gesangverein getrieben wird, so kann, darf und will ich den Verein nicht mehr leiten.“ Durch den Vorstand, den der Wirth in diesem Betrieb hatte, erneutahgt, behandelte er dieses nicht so wie den zweiten Verein, sondern forderte erst 50 Ml. Sozialrente, und verurtheilte die Mehrheit das Vorgehen der organisierten Kollegen. Der Vorstand schufte eine Schädigung darin, daß der Verein 50 Ml. Rente zahlen sollte, und deshalb meinte er, die Veranlässer hierzu könnten aufgeschlossen werden. Doch dazu kam es vorläufig noch nicht. Herr Sonnemann konnte aber noch nicht ruhen, er fragte zu unseren Kollegen, daß sie, soweit sie vorgeschritten seien wollten, zurückgeblieben wären, und durch unser Vorgehen erreichten wir gerade das Gegentheil von dem was wir wollten. Daß die Arbeiter hinter der Gewerbebildung des Herren Behlers zurückgedrängt seien, wissen wir schon längst und braucht der Herr uns das nicht erst zu sagen. Unser Steuben ist schon lange auf bessere Bildung geachtet, und was uns in der Volksschule versorgt war, müssen wir uns in unserer Gewerbeschule, in unserem Verbande aneignen. Wir erreichen das Gegenthell von dem, was wir wollen, sagt der Herr & bedenkt nicht der Herr nicht, was wir Überhaupt wollen. Arbeitend thue jeder seine Pflicht wie bisher, laßt auch nicht durch die Männer und Frauen unserer Gegner beeinflussen und der Sieg ist unsrer. Laßt uns nicht eher ruhen, bis wir unserer Organisation die Wahrung verschafft haben, die ihr bildet.

Spiehet. Am 16. Dezember tagte unsere regelmäßige Wieder-Versammlung im Lokale Wienand. Neu wurden in den Verband aufgenommen drei Kollegen und eine Kollegin, welche traten aus. Der eine davon, ein Bediensteter der Speyerer Fegelewerke, der seit dem Bestehen der hiesigen Zunftstelle bestehende angehörte und střiges Mitglied war, wurde auf Befehl der Direktion aus dem Verbande aber, wie sich der Herr Direktor ausdrückte, aus der Gesellschaft hinaus. Es ist zu beweisen, daß dieser von Natur aus sehr schwächlich veranlagte Mann, der wohl schwierlich in keiner Weise finden würde, sich diesem Befehl vorerst unterzuordnen wußt, und wir bitten daher alle Mitglieder, ihn vor wie nach als Kollegen zu betrachten. Es wurde dann beschlossen, am 26. Dezember im Lokale eine Weihnachtsfeier mit Verlosung abzuhalten, damit denjenigen Mitgliedern, die keinem Vergnügungs- oder Alten-Vimperlein angehören, auch eine Unterhaltung während der Feiertage zu teilen wird. Unter Verschiedenem wurde u. a. auch der in dieser Zeit sehr schlechte Versammlungsbesuch bemängelt. So sehr viele von den Kollegen, die in der frühspringen Frühjahrszeit nichtlich und aufdauernd am Spieche waren, sind vom Überlaufen verschossen, daß mit der Zahlung der Beiträge und den Zusätzen der Versammlungsbeiträge allen Ansprüchen der Organisation genügt sei, was ich aber mit dem Bestreben des Verbandsch nicht vereinbart. Gerade in dieser kritischen Gesellschaft, in der jeder Arbeitgeber sich den Kopf zerbricht, um an der Organisationskasse die höchsten Früchte zu erzielen kann, ist es pflichtig und notwendig, in die Versammlungen immer, um zu lernen und helfen zu überreden, wie man die Folge der Geschäftsführung am besten bekämpft, damit wir nicht noch weitere Niederlagen wie die letzten erleben müssen, um aus dem Vorgehen obiger Direktion sind keine guten Erfüllungen zu ziehen.

Arbeiter-Bibliographie, Berlin.

Gesellschaftshaus, Engelstrasse 15, Hof 11a bis 2 Sc.
Lehrplan für das I. Quartal 1992.

Unterrichtsfach	Behandelter Lehrstoff	Lehrer	Unterrichts- Übend
Geschichte	Geschichte der Literatur im frz. Mittelalter	Schriftsteller Dr. M. Steinic	Donnerstag
Nationalökonomie	Ausgewählte Kapitel aus dem Geld- u. Börsenwesen	Schriftsteller S. Bernhardi	Donnerstag
Rechtslehre	Uebungen im mündl. Gesetz und im Gesetzesanwendung	Schriftsteller Dr. M. Steinic	Freitag

Der Unterricht beginnt in Geschichte Dienstag, den 14. Februar; Nationalökonomie Donnerstag, den 16. Januar; Medizinische Statistik, den 17. Januar. Jeder Kursus erstreckt sich auf 10 Sitzungen und beginnt pünktlich um 9 Uhr und endet ebenfalls um 10½ Uhr. Die reichhaltige Bibliothek ist an den Abenden von 8—9 Uhr geöffnet. — Der Mitgliedsbeitrag beträgt pro Monat 25 Pf.; das Unterrichtsgeld pro Kursus kostet jedes Fach 1 Mt., am zweiten Abend zahlbar. — Der zweite Abend eines jeden Kursus steht Sedermann zur unentgeltlichen Benutzung frei.

Die Aufnahme neuer Mitglieder und Schüler erfolgt am ersten bei Beginn jedes Turnus im Schulland, Gouvernements-, Engel-Platz 15, Hof 16 bis II., und in nachstehenden Zahlen: Gottfried Schulz, Admiralstr. 40 a; Neul. Garnisonstr. 42; sei, Zeugmarienstr. 32; Krause, Wülfelstr. 7 a. — Alle Zuschriften sind an den Vorstand Hermann Lehmé, Berlin S. 42, Sandenburgstr. 9, IV., Geldsendungen an den Kassier Königs, Berlin S. 59, Dosenheide 58, zu richten.

Der Vorstand.